

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zur Standard- und Muster-Verordnung 2004
(StMV 2004)
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 195. Sitzung am 23. April 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat regt an, neben der Videoüberwachung von Juwelieren auch die Aufnahme von Videoüberwachungen ähnlich gefährdeter Branchen, wie von Antiquitätenhändler, Gold- und Silberschmieden sowie Uhrenhändler, in die Standardanwendung zu prüfen.

Bei der Videoüberwachung von Privatgrundstücken ist zudem zu hinterfragen, ob neben dem Eigentümer nicht auch ein über ein Grundstück Verfügungsberechtigter (etwa ein Pächter) als Auftraggeber einer Videoüberwachung von der Meldepflicht befreit werden sollte. Daneben erscheint bei der Zustimmung zur Videoüberwachung die Einschränkung auf Familienangehörige des Auftraggebers als zu eng gefasst und sollte auf Mitbewohner ausgedehnt werden. Auch ist fraglich, welche Vorgangsweise im Hinblick auf den Eigentumsschutz gewählt werden soll, wenn einzelne Mitbewohner der Videoüberwachung nicht zustimmen.

Weiters hinterfragt der Datenschutzrat im Allgemeinen, wie bei der gemäß § 50c DSG 2000 vorgesehenen Hinterlegung des einzigen Schlüssel bei der DSK eine Auswertung außerhalb der Dienstzeiten der DSK vonstatten gehen soll. Von der WKÖ wird festgehalten, dass die Hinterlegung des Schlüssels bei der DSK weiterhin keine verpflichtende Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Standardanwendung sein soll.

27. April 2010
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt